

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

XX. Post- und Reise-Notizen

[urn:nbn:de:bsz:31-336465](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336465)

XX. Post- und Reise-Notizen.

1) Abgang und Ankunft der Posten.

Abgang	I. Brief-Posten.	Ankunft
Täglich Mit. 12 Uhr.	Nach Rastadt, Stollhofen, Bischofsheim, Kehl, Straßburg.	Täglich in der Frühe.
idem	Nach Bühl, Achern, Renchen, Offenburg, Dinglingen, Lahr, Rippenheim, Renzingen, Emmendingen, Freiburg, Neustadt, Lenzkirch, St. Blasien, Bonndorf, Altbreisach, Krozingen, Müllheim, Kaltenberg, Lörrach, Säckingen, Waldshut, Rheinheim, Jesetten, der Schweiz, Italien und Griechenland.	idem
idem	Gengenbach, Biberach, Hausach, Haslach, Hornberg, Billingen, Donaueschingen, Geisingen, Engen, Stockach, Radolpzell, Constanz, Meersburg, Ueberlingen, Ober-Schwaben, Vorarlberg, Tirol, Venedig, Ilirien, Dalmatien &c.	idem
6 u. Abends, im Sommer 7 Uhr	Nach Rastadt, Kehl, Straßburg, ganz Frankreich, Großbritannien, Spanien, Portugal, Nord- und Süd-Amerika, nebst den Colonien.	Abends 4 — 5 Uhr.
idem	Nach Durmersheim, Ettlingen, Carlruhe, Durlach, Bruchsal, Langenbrücken, Wiesloch, Heidelberg, Weinheim, Heppenheim, Darmstadt, Frankfurt, dem Herzogthum Nassau, nach Hessen, Braunschweig, Hannover, Coburg, Meiningen, Hildburghausen, Gotha, Weimar und Altenburg, Bremen, Hamburg und Lübeck, Dänemark, Schweden und Norwegen.	idem
idem	Nach Graben, Baghäusel, Philippsburg, Schwesingen, Mannheim, Rheinbaiern, Rheinbessen, Rheinpreußen, mit Inbegriff aller westlich, der Weser gelege-	idem

Abgang

Täglich
Abends; im
Sommer 7 u.

idem

idem

idem

Briefe,
Zeit in die
Stunde wo
sendung mit
Briefe na
Staaten, G
gel, Belgien
Colonien &c.
sonsten beza
ren Privatp
Briefen an d
Jeder Brief
an einem un
der nächsten
Ein der P
vor dem Auf
bringung ein
mit welcher
des Briefes,
eines Wdruck
gegeben werd
so muß auch

Abgang		Ankunft
Täglich 6Uhr Abends; im Sommer 7U.	nen preussischen und hannöbrischen Orten, Oldenburg, Luxemburg, Belgien, Holland, und auf Verlangen des Ab- senders Großbritannien.	Täglich Abends 4 bis 5 Uhr.
idem	Nach Wislerdingen, Pforzheim, Illingen, Schwieberdingen, Stuttgart, nach Württemberg, Baiern, Oesterreich, dem südlichen Rußland und der Türkei.	idem
idem	Nach Wiesenschbach, Aglasterhausen, Mos- bach, Adelsheim, Osterburken, Bor- berg, Schefflenz, Buchen, Amorbach, Hartheim, Wertheim, Bischofsheim, dem bairischen Ober- und Unter-Main- Kreise, dem Rezart- und Regen-Kreise, nach Sachsen, Böhmen und Preußen westlich der Weser, Mecklenburg, Polen, Rußland, und im Sommer Schweden und Norwegen.	idem

Briefe, welche nicht frankirt werden wollen, können zu jeder Zeit in die Brieflade gelegt werden, jedenfalls jedoch eine halbe Stunde vor der bestimmten Abgangszeit, wenn auf sichere Absendung mit der nächsten Post gerechnet werden will.

Briefe nach Oesterreich, Krakau, der Turkey, den italienschen Staaten, Griechenland, den Jonischen Inseln, Spanien, Portugal, Belgien, Luxemburg, Großbritannien, Amerika und den Colonien u. müssen bei der Aufgabe bis zu gewissen Grenzpunkten bezahlt werden; desgleichen findet Statt bei Schreiben von Privatpersonen an großherzogl. bad. Staatsbehörden und bei Briefen an die Souveränen des deutschen Bundes.

Jeder Brief muß mit einer deutlichen Adresse, und wenn diese an einen unbedeutenden Ort lautet, mit dem Beisatz des Namens der nächsten Stadt oder Provinz, versehen seyn.

Ein der Post zur Beförderung übergebener Brief, welcher vor dem Paketschluß zurück verlangt wird, darf nur gegen Beibringung eines schriftlichen Ausweises von der nämlichen Hand, mit welcher die Adresse geschrieben ist, und worin die Zurückgabe des Briefes, unter Angabe der Adresse, so wie unter Beifügung eines Abdrucks des Siegels, womit der Brief versehen ist, zurück gegeben werden. Wird ein recommandirter Brief zurück verlangt, so muß auch der dafür ausgestellte Schein zurück gegeben werden.

Abgang	II. Packwagen.	Ankunft
Tägl. Mitt. 12 U.	Nach Raftadt.	Täglich Abends 4—5 Uhr.
Dienstag, Freitag u. Samstag Mittags 12 Uhr.	Nach Stollhofen, Bischofsheim, Kehl, Straßburg und ganz Frankreich.	Dienst., Donnerstag u. Sonntag 4—5Uhr Abends.
Dienst., Donnerstag und Samstag Mittags 12 Uhr	Nach Offenburg, Dingslingen, Lahr, Kenzingen, Emmendingen, Freiburg, Krozingen, Müllheim, Lörrach, Basel, Schweiz und Italien.	Dienst., Donnerstag 4—5Uhr Abends.
Sonntag u. Dienstag Mitt. 12 Uhr	Nach Bühl, Achern, Renchen, Offenburg, Gengenbach, Biebrach, Hausach (Rippoldsau), Hornberg, Billingen, Donaueschingen, Geisingen, Engen, Stockach, Radolfzell, Constanz, St. Gallen und Schaffhausen.	Donnerstag und Sonntag 4—5Uhr Abends.
Samstag Mittags 12 Uhr	Nach Säckingen, Beuggen, Klein Laufenburg, Waldshut, St. Blasien, Thiengen, Lauchringen, Zestetten.	Dienstag 4—5Uhr Abends.
Donnerstag Mittags 12 Uhr	Nach Lenzkirch, Donndorf, Stühlingen, Schaffhausen.	Donnerstag 4—5Uhr Abends.
Dienstag Mittags 12 Uhr	Nach Steig, Neustadt, Unadingen, Blomberg, Schaffhausen.	Sonntag 4—5Uhr Abends.
Montag, Mittwoch und Samstag Mittags 12 Uhr	Nach Durmersheim.	Mittwoch, Samstag u. Sonntag 4—5Uhr Abends.
Mittw. u. Samst. Mittags 12 Uhr	Nach Ettlingen.	Mont. u. Freitag 4—5Uhr Abends.
Montag, Mittwoch und Samstag Mittags 12 Uhr	Nach Carlsruhe, Durlach, Bruchsal, Langenbrücken, Wiesloch, Heidelberg, Mannheim (Rheinbaiern), Darmstadt, Frankfurt a. M., nördlich und westliches Deutschland.	Mittwoch, Freitag und Sonntag 4—5Uhr Abends.

Abgang

Mittwoch

Mittags 12 Uhr

Dienst. u. Samst.

Mittags 12 Uhr

Mittags 12 Uhr

Montag, Mitt.

und Samstag

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Mittags 12

Abgang		Ankunft
Mittwoch Mittags 12 Uhr	Nach Graben, Waghäusel, Philippsburg, Schwesingen, Heidelberg, Mannheim.	Samstag 4—5 Uhr Abends.
Mittw. u. Samst. Mittags 12 Uhr	Nach Besenbach, Aglasterhausen, Mosbach, Schefflenz, Buchen, Hardheim, Bischofsheim (mit Verbindung nach Vorberg, Osterburken, Adelsheim, so wie nach und von Wertheim), Würzburg mit directer Verbindung nach und von Nürnberg, Hof, Leipzig, Dresden, Berlin, östlich und westliches Deutschland und Böhmen.	Mittwoch und Samstag 4 — 5 Uhr Abends.
Montag, Mittw. und Samstag Mittags 12 Uhr	Nach Wilferdingen, Pforzheim, Stuttgart, Augsburg, München, Wien, ganz Würtemberg, Baiern und Oesterreich.	Montag, Dien- stag u. Samstag 4—5 Uhr Abends.
Mont. u. Mittw. Mittags 12 Uhr	Nach Bretten und Eppingen.	Mittw. u. Freit. 4—5 Uhr Abends.

Die mit dem Packwagen zu versendenden Gegenstände müssen eine Stunde vor dem Abgang des Wagens aufgegeben werden, andern Falls auf sichern Abgang am nämlichen Posttage nicht gerechnet werden kann. Alle Aufgaben müssen, nebst der Werthsangabe, mit einer lesbaren Adresse versehen, sorgfältig (für Holland und Belgien in Leinwand oder Wachstuch) gepackt und vollständig versiegelt seyn; jedoch sind Briefe, welche mit einzelnen Goldstücken beschwert werden, der guten Verforgung wegen, offen auf die Post zu bringen, und allda, in Gegenwart des Aufgebers, sowohl mit dessen Petchaft als dem Postsigel zu verschließen. Bei allen Waarensendungen, welche an Orte ausserhalb des deutschen Zollvereins bestimmt sind, oder welche durch das Ausland wieder in das Vereinsgebiet eingeht, muß, nebst dem Frachtbrief, noch eine, auf ein besonderes Blatt geschriebene, und vom Versender unterfertigte Declaration über den Inhalt beigegeben seyn, und zwar für Holland, Belgien und Frankreich in französischer Sprache.

Abgang	III. Eilwagen.	Ankunft
Täglich Mittags 12 Uhr.	<p>Nach Rastatt.</p> <p>N.B. In Rastatt finden die Reisenden, auf den täglich Mittags 2 Uhr ankommenden groß. Eilwagen, Gelegenheit, sich nach Rehl, Strassburg, Offenburg, Freiburg und Basel einschreiben zu lassen, so wie nach Bühl, Achern, Menden, Offenburg, das Kinzigthal, Dnauerschingen, Stockach, Genstanz, Schaffhausen, St. Gallen, Ghr und Mailand.</p>	Täglich 4-5 Uhr Abends.
Täglich Mittags 12 Uhr.	Nach Steig, Neustadt, Unadingen und Schaffhausen.	Täglich 4-5 Uhr Abends.
Täglich Mittags 12 Uhr.	<p>Nach Lenzkirch, Donndorf, Stühlingen und Schaffhausen (von Rastatt 2 Uhr Nachmittags).</p> <p>In Rastatt trifft der Eilwagen aus dem Oberland, von Basel, Freiburg, Offenburg, Rehl und Strassburg, so wie aus dem Kinzigthal, gegen 1 Uhr Nachmittags ein, und setzt seinen Lauf nach Karlsruhe, Bruchsal, Heidelberg, Mannheim, Darmstadt und Frankfurt fort.</p>	Täglich 4-5 Uhr Abends.
IV. Eilwagen im Sommer.		
Täglich 6 U. Abends.	<p>Von Baden direct über Rastatt, Durmersheim nach Karlsruhe zur Influxenz auf die von Karlsruhe täglich Morgens 7 Uhr abgehenden Eilwagen nach Stuttgart, Augsburg, München u. Wien; ferner auf den am Montag, Mittwoch und Freitag 6 Uhr Morgens direct über Graben, Baghäusel, Schwegingen nach Mannheim abgehenden Eilwagen, so wie um 6 Uhr Morgens nach Heidelberg (Mannheim), Frankfurt, östlich und westliches Deutschland.</p>	Täglich halb 11 U. Morg.
Tägl. Morg. 6 Uhr und Nachm. 1 U.	Von Baden direct über Stollhofen, Bischofsheim und Rehl nach Strassburg.	Tägl. Mitt. zw. 12 bis 1, u. 2. 8 Uhr.
Montag und Donnerstag 6 Uhr Morg.	Von Baden über Gernsbach, Forbach, Schönmünzach und Freudenstadt nach Rippoldsau.	Mittwoch u. Samstag Abends 6 U.

Das Gerp
Pfeifen r. be
des Bogen
Abend vor
dem Namen
Berde: Ang
Eilwagen die
Weiden, wen
schwerere Ei
gejant.

Oekano
Die pollam
und aufge
Raden, X
Nro. LXI
vom 1. Ja
gemeinlich
die neu er
und semit
bietet ob
anläßt, i
welche n
und auf
r a ffa g
allgemein
Beachtung
1) Alle
verpakt
ohne Küf
mit einer
oder fran
Diese
a. den M
h. den E
c. desin
d. die G
jenigen Be
treffenden
e. wenn
wärmeng
die Eingan
jten Baat

Das Gepäck der Eilwagen-Reisenden, welches in Koffer, Kisten, Felleisen &c. besteht, muß wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt des Wagens, oder, wo diese in der Frühe Statt findet, den Abend vorher zur Post gebracht, auch jedes einzelne Stück mit dem Namen des Reisenden, dem Bestimmungsort, und der Werth's-Angabe versehen seyn. Jeder Reisende kann auf dem Eilwagen bis 80 Pfd. Gepäck mitführen, wovon 40 Pfd. tarfrei bleiben, wenn der angegebene Werth nicht über 300 fl. geht; schwerere Stücke werden auf dem Packwagen voraus- oder nachgeschickt.

Bekanntmachung großh. Ober-Postdirection.

Die zollamtliche Behandlung der mit den Fahrposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren betreffend, vom 22. Dezember 1835.

Nachdem, in Gemäßheit des im großh. Staats- und Regierungs-Nro. LXI verkündeten höchsten Edicts vom 5. Dezember d. J., vom 1. Januar künftigen Jahrs an, an den Grenzen gegen das gemeinschaftliche Ausland und im Innern des Großherzogthums, die neu organisirten Zoll- und Steuerämter in Thätigkeit treten, und somit von diesem Zeitpunkt an die den großh. Postbehörden bisher obgelegene Zollerhebung aufhört, so findet man sich veranlaßt, diejenigen Bestimmungen des zollamtlichen Verfahrens, welche auf die Güterverfendungen mittelst der großh. Fahrposten, und auf das Reisegepäck der Eil- und Packwagen passagiere Bezug haben, im Interesse des Publikums, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und deren möglichst genaue Beachtung dringend anzuempfehlen.

1) Alle Gegenstände über 4 Loth schwer, welche vom Auslande verpackt in das Vereinsgebiet eingeführt werden, müssen, ohne Rücksicht auf ihre Verpackungsort, außer den Adressbrieffen mit einer deutlich geschriebenen, offenen Erklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn.

Diese Erklärung muß enthalten:

- a. den Namen des Empfängers,
- b. den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist,
- c. dessen Zeichen und Nummer,
- d. die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind;
- e. wenn in einem Poststück mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangsabgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung;

f. den Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und g. den Namen des Versenders.

Da der gänzliche Abgang dieser Declaration, oder die mangelhafte und unbestimmte Ausfertigung derselben den Empfänger der Waaren mit empfindlichen Nachtheilen bedroht, und gleichzeitig auf die im Interesse des Publicums liegende Acceleration der Fahrposten nachtheilig einwirkt, so werden sich die Empfänger selbst angelegen seyn lassen, daß die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren genau nach der obigen zollamtlichen Vorschrift behandelt werden.

Geldfässer und Geldpakete, welche bloß einer allgemeinen Revision unterliegen, bedürfen dieser Declarationen nicht.

2) Die aus dem Auslande in die Vereinststaaten eingehenden Waaren, so wie das Passagiergepäck, werden auf der der Grenze zunächst gelegenen Station einer Vorabfertigung unterworfen. Hinsichtlich des Passagiergepäcks tritt dabei folgendes Verfahren ein: Jeder Reisende wird befragt, ob er zollpflichtige Sachen bei sich führe. Ist solches der Fall, so wird ihre Gattung und Menge förmlich ermittelt, und davon zur Stelle der Eingangszoll erhoben.

Sind keine zollpflichtigen Gegenstände angemeldet, und dergleichen auch nicht vorgefunden, so wird das Passagiergut dem Reisenden sogleich wieder verabfolgt.

Sind dagegen zollpflichtige Gegenstände in zollpflichtiger Menge vorgefunden, ohne declarirt gewesen zu seyn, so bewendet es entweder bei deren Verzollung, oder das Untersuchungsverfahren wird eingeleitet, nach Anleitung der Bestimmungen der Zollordnung.

Werden ganze Coffer mit Waaren vorgefunden, und es kann deren Abfertigung bis zu dem Abgange der Post nicht beendigt seyn, so hat sich der Passagier selbst zuzuschreiben, wenn er Befuß der Abfertigung entweder zurückbleiben, oder zu deren Beforgung einen Stellvertreter ernennen muß, weil unter Passagiergut keine Waarenversendungen verstanden werden.

Passagiere, welche, ohne im Vereinsgebiete sich aufzuhalten, durch das Land reisen, sind im Betreffe ihres Passagiergutes nicht minder der Revision unterworfen; es steht ihnen jedoch frei, statt derselben die Colli verbleien zu lassen, welchen Falls ihr Ausgang auf die vorgeschriebene Weise controlirt wird.

Dasselbe Verfahren muß Statt finden, wenn unter dem Passagiergut zollpflichtige Gegenstände vorhanden sind, und die Richtung des Eingangszolls nicht vorgezogen wird.

3) Die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Waarenpakete werden am Bestimmungsorte, wenn sich daselbst eine zu Er-

setzung des
von der Post
Dieserjenige
ausweist, d
gleichen, un
leistung, zu

Die Entrie
Postbedienstet
des Pakets
identifiziert.

4) Die at
Verschluss ge
gelangen ge
des Adressat

5) Wenn
aber keine
bestimmt, se
Poststücke
jaglich ein

Postbeamte
geschickt,
Samm

Sich der
jeden et
6) So
aus den
es jedem

7) Wer
zu lassen b
vorgeschrieb
Die Dur
und dem C

8) Werde
Ausgangsge
rufen nach
vorher bei
entrichten, f
beizulegen.

9) Wenn
mit der Pa
Versender
den Postbeh
die Vörlage
femerken:

hebung des Eingangszoll befugte Behörde befindet, derselben von der Postbehörde übergeben; erstere hat sodann in Weisem Denjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweist, diese Pakete zu öffnen, mit der Declaration zu vergleichen, und bei richtigem Befunde, nach geleisteter Abgabekahlung, zu verabfolgen.

Die Entrichtung des Postportos geschieht aber an denjenigen Postbediensteten, welcher den Adressbrief, worauf der Empfang des Pakets von der Zollbehörde bescheiniget ist, dem Adressaten überliefert.

4) Die an der Grenze schon residirten, mithin nicht unter Verschluß gesetzten Poststücke verbleiben auf dem Postamte, und gelangen gegen Einzahlung des schuldigen Zolles in die Hände des Adressaten.

5) Wenn an dem Bestimmungsort sich zwar eine Fahrpostanstalt, aber keine zu Erhebung des Eingangszolls befugte Dienststelle befindet, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der nächstgelegenen Zollbehörde, an deren Sitz zugleich eine Fahrpostanstalt vorhanden ist, in Gegenwart des Postbeamten revidirt, der berechnete Zoll aus der Postcasse vorgeschossen, und die Stücke hierauf nach ihrer Bestimmung befördert.

Sämmtliche Fahrpostanstalten sind in den Stand gesetzt, den Sitz der Zollbehörde zu bezeichnen, bei welcher in jedem einzelnen obenerwähnten Falle die Verzollung einzutreten hat.

6) So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder Zollbehörde gekommen ist, steht es jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

7) Wer Gegenstände verpackt, mit den Fahrposten durchführen zu lassen beabsichtigt, muß denselben eine Erklärung, wie §. 1 vorgeschrieben ist, beifügen.

Die Durchgangsabgabe wird aus der Postcasse vorgeschossen, und dem Empfänger des Poststücks angerechnet.

8) Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, aus dem Inlande mittelst der Fahrposten nach dem Auslande versendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten, und die darüber erhaltene Quittung dem Paket offen beizulegen.

9) Wenn unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Fahrpost in das Ausland versendet werden, so hat der Versender den ihm von der Zollbehörde erteilten Begleitschein der Postbehörde mit dem Paket abzuliefern, und noch überdies die Dfliegenheit, auf der zu dem Paket gehörigen Adresse zu bemerken: „nebst Begleitschein.“

10) Wenn Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereinsgebiets nach einem andern Orte desselben mittelst eines Kurtes durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststück eine schriftliche Erklärung, nach einem von den Zollbehörden unentgeltlich zu verabfolgenden gedruckten Formulare für dergleichen Versendungen mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt, offen beifügen. Befindet sich im Wohnort des Absenders, oder an demjenigen Orte, wo das Paket zur Post gegeben wird, ein Hauptamt oder eine andere mit Verbleibungszeugen versehene Zollbehörde, so hat der Absender das Paket vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichem Verschlusse versehen zu lassen.

Die Postbeamten haben das Publikum aufmerksam zu machen, ob eine Versendung auf dem Kurse das Ausland berührt oder nicht.

11) Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2) Privat-Eilkutschen.

1) Von Baden nach Carlsruhe

a. Fährt im Sommer täglich zweimal, Morgens 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, eine Eilkutsche ab. Im Winter fährt dieselbe Morgens 8 Uhr ab. Die Abfahrt dieser Eilkutsche ist bei Säckler Fidel Weber, Hauptstraße No. 335, gegenüber dem Gasthaus zum Ritter.

b. Von Sonntag den 8. April an fährt ein gutgebauter, mit Glasfenstern versehener Gesellschaftswagen alle Tage von Carlsruhe über Rastatt nach Baden und Abends wieder zurück. Die Abfahrt in Carlsruhe geschieht Morgens 7 Uhr, und in Baden Abends 4 Uhr. Der Preis ist 1 fl. 24 kr. mit 40 Pfd. freiem Gepäck.

Die resp. Reisenden haben sich in Baden im Gasthaus zur Stadt Straßburg zu melden.

2) Von Baden nach Straßburg.

Carl Hamberger, Schloßberg Nr. 508, fährt jeden Donnerstag Morgens 8 Uhr mit einem bequemen Glaswagen nach Straßburg, und jeden Samstag Morgens 8 Uhr von Straßburg retour. Er nimmt Commissionen zur Beforgung an. Preis 5 Franken per Person.

3) Boten.

1) Von Baden nach Carlsruhe.

Der Carlsruher Bote Heribert Krumm von Lichtenthal fährt im Winter jeden Dienstag, und im Sommer jeden Dienstag und Freitag, Morgens 9 Uhr, von Baden ab. Seine Einkehr ist im Gasthaus zur Blume.

2) Von Baden nach Straßburg.

Jeden Freitag kömmt im Gasthaus zur Krone ein Bote von Straßburg an, und fährt Montags wieder über Schwarzach retour.

3) Von Baden nach Gernsbach.

Das ganze Jahr hindurch kömmt jeden Dienstag und Samstag Mittags 12 Uhr der Gernsbacher Bote im Gasthaus zur Blume hier an, und fährt Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr wieder retour.

3) Briefboten von Amtsorten.

Von Beuern, täglich Nachmittags; Einkehr in der Stadt Baden.

Von Sinzheim, Dös, Sandweier, Haueneberstein, Ebersteinburg jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag Nachmittag; holen Briefe oder Pakete auf der großh. Amtskanzlei ab.

Die Boten dürfen nur unversegelte Briefe und Pakete besorgen.

4) Fahrt der Preussisch-Rheinischen Dampfschiffe.

(Kölnische Gesellschaft.) 1838.

Die Preussisch-Rheinischen Dampfschiffe der kölnischen Gesellschaft fahren vom 1. April an und während des nämlichen Monats wie folgt:

Täglich Rheinaufwärts:

Von Köln nach Koblenz, Mainz, Mannheim und allen Zwischenorten zweimal, nämlich Morgens 7 Uhr und Abends 4½ Uhr.

Von Koblenz nach Mainz, Mannheim und allen Zwischenorten zweimal, nämlich Morgens 7 Uhr und Morgens 10 Uhr.

Von Mainz nach Mannheim und allen Zwischenorten einmal, nämlich Morgens 5 Uhr.

Rheinabwärts:

Von Mannheim nach Köln und allen Zwischenorten einmal, nämlich Nachmittags 2½ Uhr.

(N.B. Dieses Schiff übernachtet in Mainz.)

Von Mainz nach Köln und allen Zwischenorten zweimal, nämlich Morgens 5 Uhr und Morgens 6½ Uhr.

Von Koblenz nach Köln und allen Zwischenorten zweimal, nämlich Morgens 10 Uhr und Mittags 12 Uhr.

Die Abends von Köln abfahrenden Schiffe kommen Morgens vor 5 Uhr zu Koblenz an, und es können alsdann diejenigen Passagiere, welche mit Billeten nach Mainz, Mannheim oder überhaupt nach Orten oberhalb Koblenz versehen sind, entweder auf das um 7 Uhr von dort abfahrende kölnische Schiff übergehen, oder sie können bis 10 Uhr Morgens zu Koblenz ver-

weisen, und ihre Reise sodann mit dem um 10 Uhr nach Mainz weiter fahrenden kölnischen Schiffe fortsetzen.

Die diesjährigen Preise und die vielfachen Erleichterungen für die Passagiere sind bei allen Agenturen der Gesellschaft aus den gratis verabreicht werdenden Tarifen zu ersehen.

XXI. Polizeiliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

A. Innerhalb der Stadt.

1) Fremden-Polizei.

Jeder Gastwirth und sonstiger Hauseigenthümer, oder überhaupt Private, muß jeden Morgen halb 8 Uhr die Nachtzettel in der Art auf dem Polizeibureau abliefern, daß 1) Name, 2) Stand, 3) Wohnort und 4) Personenzahl der bei ihm angekommenen Fremden leserlich und pünctlich angegeben sind. Wer um 8 Uhr Morgens seine Fremden-Anzeigen noch nicht abgeliefert hat, verfällt für jede verheimlichte Person in eine Geldbuße von 2 Gulden. Die Gastwirth haben überdies ein Fremdenbuch zu führen, in welches die Einträge, wo immer möglich, durch die Gäste eigenhändig geschehen müssen. Impressen sowohl zu dem Fremdenbuch als auch der Nachtzettel sind in der hiesigen Buchdruckerei stets vorrätzig.

Bei Logisveränderungen ist gleichfalls der Hauseigenthümer, bei welchem der Fremde einzieht, zur Anzeige verbunden.

Eben so sind die wieder abgereisten Gäste pünctlich anzuzeigen.

Bei allen Dienstveränderungen der Diensthoten und Gesellen ist sowohl der Eintritt als der Austritt auf dem Polizeibureau anzuzeigen.

2) Strafen-Polizei.

1) Um die nöthige Reinlichkeit in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen zu erhalten, und den Einwohnern die Gelegenheit zu verschaffen, die Kehricht auf die Seite zu schaffen, ist die Einrichtung getroffen, daß jeden Samstag ein Wagen in der Stadt herumfährt, wo jeder Einwohner die in der Woche sich ergebenden Gassenkehricht vor seiner Wohnung auf diesen Wagen verbringen kann.

2) Jeder Hauseigenthümer soll vor seinem Wohnhause oder

sonstigem Gebäud
 tag, Morgens
 Sonntag ab
 6 und 7 Uhr
 3) Bei trocken
 oder Hauseigen
 eben, als Na
 oder einer Ei
 4) Jeder Hau
 bei größtem
 preisliche Fuß
 ist in verleihe
 Das Schlitten
 5) Jeder B
 wischen, od
 wodurch eine
 gehalten, w
 In Unterlaß
 elen Schwab
 zu nachhafte
 Zimmermeist
 derige Gene
 6) An be
 Theilen geb
 Wahrung d
 kahren ang
 7) Beim A
 ein Drittel d
 lachtet wer
 untergebracht
 8) Diejenig
 nicht beendig
 Art auf die
 erzt noch v
 auch ist der
 entfernen, h
 9) Nach
 der Stadt m
 Pflichten
 bei 1 fl. St
 10) Das
 jährlicher F
 verfallen in